



HVBG

HVBG-Info 24/1990 vom 02.11.1990, S. 2064 - 2070, DOK 370.3/017-BSG

**Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf dem Weg zur Arbeitsstätte - Entgegengesetzte Fahrtrichtung - Unfallbedingte Erinnerungslücke - Beweisnotstand - BSG-Urteil vom 12.06.1990 - 2 RU 58/89**

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf dem Weg zur Arbeitsstätte - Entgegengesetzte Fahrtrichtung - Unfallbedingte Erinnerungslücke - Beweisnotstand;  
hier: BSG-Urteil vom 12.06.1990 - 2 RU 58/89 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 12.06.1990 - 2 RU 58/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Unfallbedingte Erinnerungslücken können einen Verletzten daran hindern, bei der Aufklärung der entscheidungserheblichen Tatsachen mitzuwirken. Das haben der Unfallversicherungsträger und die Tatsachengerichte dann dadurch angemessen zu berücksichtigen (vgl. BSG vom 27.3.1990 - 2 RU 45/89 = HV-INFO 1990, 1181), daß sie um so mehr alle Anhaltspunkte aufklären, die geeignet sein können, wenigstens mittelbare Hinweise auf die unerforschten Tatsachen zu geben.
2. Die Entscheidung nach der Beweislast darf erst dann getroffen werden, wenn alle Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts erschöpft sind, ohne daß es gelungen ist, die bestehenden Ungewißheiten zu beseitigen (vgl. BSG vom 28.6.1984 - 2 RU 54/83 = HV-INFO 15/1984, S. 40-44). Ebenso setzt eine Entscheidung aufgrund der objektiven Beweislast voraus, daß eine umfassende und eingehende Beweiswürdigung die Ungewißheit nicht beseitigt hat. Eine eingehende Beweiswürdigung ist wiederum nur dann möglich, wenn der Sachverhalt so vollständig wie möglich aufgeklärt wurde.
3. Liegt trotz Ausschöpfung aller Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts ein Nachweis dafür, daß der Unfall bei einer versicherten Tätigkeit geschehen ist, nicht vor, sind bei einer unfallbedingten Erinnerungslücke des Verletzten die Grundsätze zum Beweisnotstand zu berücksichtigen. Danach kann eine Beweiserleichterung dergestalt gewährt werden, daß an die Bildung der richterlichen Überzeugung weniger hohe Anforderungen gestellt werden (vgl. BSG vom 29.9.1965 - 2 RU 61/60 = BSGE 24, 25, 28f). Das bedeutet praktisch, daß das Tatsachengericht schon auf Grund weniger tatsächlicher Anhaltspunkte von einem bestimmten Geschehensablauf überzeugt sein kann.